

Nießbrauch und andere steuerlich interessante Optionen

Die Vermögensübertragung klug gestalten

Während nach Angaben des Statistischen Bundesamts der Wert von Erbschaften, Vermächnissen und Schenkungen im Jahr 2010 auf insgesamt 30,6 Milliarden Euro und somit um 7,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen war, verringerte sich sowohl die Zahl der steuerpflichtigen Erbschaften und Vermächnisse als auch die der Schenkungen. Seit dem 1. Januar 2009 gilt das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, das neben erhöhten Freibeträgen für nahe Verwandte und eingetragene Lebenspartnerschaften auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zulässt, die sich bei vorausschauender Planung innerhalb der Familie oder zwischen Partnern steuerminimierend auswirken können. Dazu gehört beispielsweise die Übertragung von Immobilienvermögen mit Nießbrauchsvorbehalt.

Steuern vermeiden

Bevor überhaupt eine Besteuerung des jeweiligen Erbes eintritt, können die Erben von persönlichen Freibeträgen profitieren, die prinzipiell auch für Schenkungen gelten. Für nahe Angehörige stellen sich diese vom Gesetzgeber festgelegten Beträge wie folgt dar: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner dürfen 500 000 Euro steuerfrei behalten. Für Kinder und Kinder verstorbenen Kinder gelten 400 000 Euro, für übrige Enkel 200 000 Euro. Hinzu kommen für Ehe-, Lebenspartner und



Wer sein Testament macht, um etwas zu vererben, sollte sich vorher über die steuerlichen Aspekte genau erkundigen. FOTO BILDERBOX

Kinder – jedoch nur beim Erwerb von Todes wegen – noch jeweils individuelle Versorgungsfreibeträge. Die können beim überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner bis zu 256 000 Euro betragen. Für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres liegen die Beträge, in Abhängigkeit vom Alter, zwischen 10 300 Euro und 52 000 Euro. Für übrige Erben in der Steuerklasse I, zum Beispiel Großeltern und Eltern, gibt es einen Steuerfreibetrag von 100 000 Euro. Die persönlichen Freibeträge für alle anderen, zum Beispiel für geschiedene Ehegatten oder Geschwister, für Nefen, Nichten oder Schwiegereltern und -kinder, liegen einheitlich bei 20 000 Euro. Ein wichtiger Aspekt bei der Langfristplanung ist vor allem,

dass durch Schenkungen zu Lebzeiten Steuern vermieden werden können, die auf Beträge zu zahlen wären, die sich außerhalb der Freibetragsgrenzen bewegen. Das wird bei Immobilien beispielsweise dadurch erreicht, dass der Schenkende dem Erben eine Immobilie notariell überschreibt, sich aber das Recht einräumt, die Immobilie selber weiter zu nutzen. Dies kann entweder geschehen durch ein lebenslanges Wohnrecht oder die Sicherstellung der Miet- und sonstigen Einnahmen bei vermieteten Immobilien, durch so genanntes Nießbrauchrecht. Im letzteren Fall ist der Schenkende allerdings auch für die im Zusammenhang mit der Immobilie entstehenden Kosten verantwortlich. Durch die Eintra-

gung der Beschenkten im Grundbuch kann der Schenkende die Immobilie weder veräußern noch belasten. Steuerlich trägt eine solche Lösung zur Minderung der vererbten Vermögenswerte bei, da die dem Schenkenden vorbehaltenen Mieterträge den Wert der Immobilien mindern. Hier greift eine spezielle Berechnungsformel, die sich u. a. an der Sterbetabelle orientiert, wobei das Alter des Schenkenden und die prognostizierte Lebensdauer eine Rolle spielen. Dieser kapitalisierte Betrag kann – beispielsweise bei einem renditestarken Mietshaus – dazu führen, dass bei frühzeitiger Nießbrauchregelung trotz erheblichen Immobilienwertes keine Erbschaftsteuer anfällt. Zu berücksichtigen ist

außerdem, dass zwischen Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern geerbtes Immobilieneigentum dann steuerfrei bleibt, wenn es selbst genutzt wird. Dies trifft im Prinzip auch für Kinder zu, wobei die geerbte Wohnung nicht größer als 200 Quadratmeter sein darf.

Freibeträge nutzen

Vergleichbares gilt auch für andere Schenkungen, die vorausschauend geplant werden. So könnte beispielsweise eine wohlhabende Tante ihrem kleinen achtjährigen Neffen alle 10 Jahre zu Weihnachten einen Betrag von bis zu 20 000 Euro steuerfrei zukommen lassen und so für ein gutes finanzielles Polster etwa für ein späteres Studium, einen Auslandsaufenthalt oder besondere Anschaffungen sorgen. Würde sie ihm alternativ zum 30. Geburtstag 60 000 Euro übertragen, müssten aus heutiger Sicht – die über der Freibetragsgrenze liegenden 40 000 Euro immerhin mit 15 Prozent versteuert werden. Andere Möglichkeiten der begünstigten Vermögensübertragung sind die so genannten Ketten- oder Tranchenschenkungen. Hierbei werden – vereinfacht dargestellt – zunächst die Freibeträge zwischen unterschiedlich begüterten Ehepartnern genutzt, die nach einer angemessenen Halterzeit die entsprechenden Beträge oder Teile davon weitergeben. Durch sukzessive Übertragung von Vermögen des Vaters und/

oder der Mutter auf Kinder und von diesen auf die Enkel lassen sich beträchtliche Vermögenswerte erbschaftsteuerfrei auf die Enkel übertragen. Durch Schenkungen in mehreren Raten ermäßigt sich der Steuersatz gegenüber einer geballten Schenkung oder Erbschaft. Aufgrund der hohen Freibeträge ist die Degressionswirkung von Teilschenkungen beachtlich. Und es bleibt zu berücksichtigen, dass durch frühzeitige Schenkungen die persönlichen Steuerfreibeträge alle 10 Jahre neu ausgeschöpft werden können. Andererseits können Schenkungen auch gesplittet werden, wenn zum Beispiel der Vater seiner verheirateten Tochter 600 000 Euro zukommen lassen möchte, kann er den Betrag aufteilen und sowohl den/ die Enkel mit 200 000 als auch die Tochter mit 400 000 berücksichtigen. Dann bleibt das Geld steuerfrei in der Familie, andernfalls müssten 200 000 Euro von der Tochter mit 11 Prozent versteuert werden. Steuerersparnisgründe sollten prinzipiell nicht das alleinige Ziel bei der frühzeitigen Vermögensübertragung sein. Aber sie können, jeweils in Abhängigkeit von der individuellen Situation, eine ganz entscheidende Rolle spielen. Um eine optimale Planung insbesondere bei größeren Vermögensübertragungen vornehmen zu können, empfiehlt es sich, einen Steuerprofi zu konsultieren. Zu finden sind solche Experten im Internet des Steuerberater-Suchdienstes der Steuerberaterkammer Nürnberg unter www.stbk-nuernberg.de. > BSZ

Mittelständler wollen die EEG-Umlage vor das Verfassungsgericht bringen

Angriff auf den Ökostrom

Bernd Drechsel ist für grünen Strom. Die Energiewende. Das große Ganze. Natürlich! Nur gerecht findet der Chef des gleichnamigen Textilbetriebs die Sache schon lange nicht mehr. Deshalb boykottiert seine Firma seit März die Ökostrom-Umlage – mit ihr bezahlt jeder, der Strom verbraucht, die Förderung von erneuerbarer Energie. Diese so genannte EEG-Umlage gibt es zwar schon seit 2003, doch lag sie damals bei verschmerzbar 0,4 Cent – inzwischen ist es mit rund 3,6 Cent fast das Zehnfache. Durch den Atomausstieg steigt der Satz noch schneller: Experten gehen für das nächste Jahr von bis zu 5 Cent aus.

„Wenn das so weitergeht, dann sind die Kosten für die Umlage bald genauso hoch wie unser Gewinn“, sagt Drechsel. „Dann können wir zusperrn.“ Der Ärger über die kaum planbare Steigerung und die ungerechte Verteilung der Abgabe kocht hoch – nicht nur bei Drechsel. Mittlerweile verweigern drei weitere Textilunternehmen die Zahlung der Ökostrom-Umlage an ihre Versorger. Die haben nun den Schaden, weil sie selbst die Umlage an die Netzbetreiber zahlen müssen. Zwar gibt es Ausnahmeregelungen für besonders energieintensive Unternehmen, doch die kommen hauptsächlich Konzernen zugute.

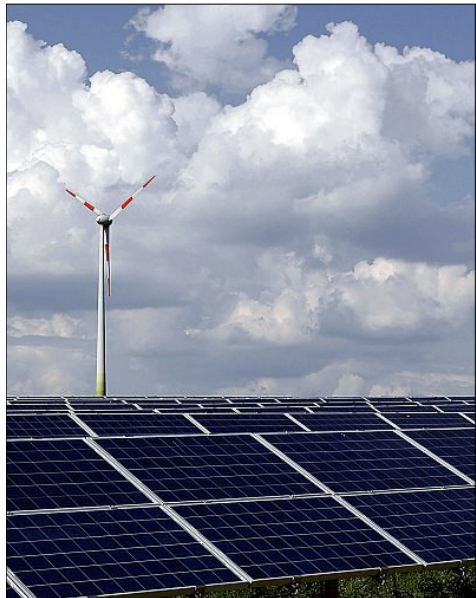
Erst vor Kurzem hat Drechsel seinen Betrieb aufs Energiesparen umgestellt – seitdem liegt sein Stromverbrauch knapp unter der Härtefallgrenze, Drechsel muss die volle Umlage zahlen. So geht es vielen in der Branche. „Bei manchen heißt es am Ende des Jahres: Fenster auf und Heizung an, alle Motoren laufen lassen und 24 Stunden Licht im ganzen Haus, nur um über die Verbrauchsgrenze zu kommen“, erzählt einer.

Privilegierte Unternehmen

Selbst die Bundesnetzagentur übt Kritik: Die privilegierten Unternehmen verbrauchten 18 Prozent des Stroms, trügen aber nur 0,3 Prozent der Umlagekosten, heißt es in einem Evaluierungsbericht. Immer neue Ausnahmeregelungen verschärfen diesen Effekt. Gregor Götz, Geschäftsführer des Textilbetriebs Vowalon aus Sachsen, zahlt seit Mai keine Umlage mehr: Die EEG-Kosten für seinen 180-Mann-Betrieb lagen im vergangenen Jahr bei 180 000 Euro. „Wir sind extrem hart betroffen, aber trotzdem kein Härtefall.“ Viele seiner Konkurrenten sitzen im Billigstromland Frankreich. Götz fürchtet, nicht mehr mithalten zu können.

Boykotture

Der Anwalt des Gesamtverbands Textil + Mode, Christoph Schäfer, rechnet mit den ersten Klagen der Stromversorger. Er und die Boykotture setzen darauf, die Sache bis vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Dabei stützen sie sich auf ein Gutachten der Uni Regensburg, das die Umlage seit einer 2010 in Kraft getretenen Novelle als „Sonderabgabe“ einstuft und damit – ähnlich wie den 1994 abgeschafften Kohlepfennig – für verfassungswidrig erklärt. > NATHALIE SCHOPP



Die Ökostrom-Umlage sorgt für so manch absurdes Verhalten in Unternehmen. FOTO BILDERBOX

ENERGIE

Ohne uns fehlt Ihnen was.

LFA FÖRDERBANK BAYERN

Wir fördern die Energiewende – für die Zukunft Bayerns.

Sie investieren in Energieeinsparung oder umweltfreundliche Energieträger? Die LFA Förderbank Bayern unterstützt kommunale Infrastrukturprojekte mit zinsgünstigen Finanzierungen.

Lassen Sie sich persönlich und kostenlos beraten.
Telefon: 0800 / 21 24 24 0

www.lfa.de